

**Vereinbarung
für die Erbringung von Dienstleistungen
REMIT-Reporting (Spiegelmeldungen)**

zwischen

**Stadt Hattersheim am Main
vertreten durch den Magistrat
Eigenbetrieb Stadtwerke Hattersheim
Sarcellerstr. 1
65795 Hattersheim am Main**

– nachfolgend "Auftraggeber" genannt –

und

**Süwag Vertrieb AG & Co. KG
Schützenbleiche 9-11
65929 Frankfurt am Main**

– nachfolgend "Süwag" genannt –

– Auftraggeber und Süwag einzeln oder gemeinsam auch „Vertragspartner“ genannt –

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	3
§ 1 Dienstleistungen von Süwag	3
§ 2 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers	5
§ 3 Vergütung, Abrechnung.....	5
§ 4 Haftung / Höhere Gewalt	6
§ 5 Einsatz von Dritten	7
§ 6 Geheimhaltung	7
§ 7 Datensicherheit / Datenübertragung	8
§ 8 Vertragsdauer und Kündigung	9
§ 9 Schlussbestimmungen	9

Vorbemerkung

Am 28.11.2011 trat die Europäische Verordnung Nr. 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (REMIT) und am 07.01.2015 die dazugehörige Durchführungsverordnung Nr. 1348 (REMIT-DVO) in Kraft. Hiernach sind am Energiegroßhandelsmarkt tätige Marktteilnehmer gemäß Art. 8 REMIT verpflichtet, bestimmte Informationen über den Kauf oder Verkauf von Energiegroßhandelsprodukten an die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (Agency for the Cooperation of Energy Regulators „ACER“) zu melden. Für alle Marktteilnehmer beginnt vor diesem Hintergrund ab dem 07.04.2016 die Meldepflicht für zweiseitig abgeschlossene – das heißt nicht über organisierte Marktplätze abgeschlossene – Standardverträge und Nicht-Standardverträge gemäß Art. 2 Nr. 2 und Nr. 3 REMIT-DVO (Transaktionen). Diese gilt auch für solche Transaktionen, die vor diesem Stichtag abgeschlossen wurden, deren Laufzeit jedoch über den 07.04.2016 hinausgeht.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragspartner folgendes:

§ 1 Dienstleistungen von Süwag

- (1) Süwag wird die gemäß REMIT erforderlichen Meldungen über Stromtransaktionen, die sich aus Verträgen zwischen dem Auftraggeber und Süwag ergeben (Spiegelmeldungen), im Auftrag und im Namen des Auftraggebers gemäß Art. 8 Abs. 4 lit. b) und/oder c) REMIT an ACER durchführen. Meldungen von Transaktionen an sogenannte Organized Market Places (OMP) sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- (2) Süwag übernimmt gemäß Art. 11 Abs. 2 REMIT-DVO die vollständige, korrekte und rechtzeitige Übermittlung sowohl der vom Auftraggeber fristgemäß gemäß § 2.1 an Süwag übermittelten als auch der bei Süwag bereits vorhandenen Daten der Transaktionen an die von ACER betriebene Datenbank (Agency's REMIT Information System - ARIS).
- (3) Süwag übermittelt für die Standard- und Nichtstandardverträge auch im Namen des Auftraggebers die Meldungen, die auch Süwag im eigenen Namen meldet.
- (4) Süwag wird entweder selbst und/oder durch ein mit der RWE AG im Sinne der §§ 15 ff AktG unmittelbar oder mittelbar verbundenes Unternehmen, welches als vollqualifiziertes RRM (Registered Reporting Mechanism) bei ACER registriert ist, die vereinbarten Meldungen ausführen oder sich eines nicht zum RWE-Konzern gehörenden Unternehmens bedie-

nen, welches als RRM registriert ist. Der Auftraggeber kann von Süwag Auskunft verlangen, in welchem Umfang nicht zum RWE-Konzern gehörende Unternehmen für die Erbringung der Dienstleistungen eingesetzt werden.

(5) Basis Paket:

Süwag wird nach Ende eines Quartals dem Auftraggeber eine Übersicht der in diesem Quartal getätigten Transaktionen per E-Mail zur Verfügung stellen und ihn hiermit über die nachfolgend aufgeführten Prozessschritte informieren:

- Transaktionsdaten bei ACER validiert und akzeptiert
- Prozess erfolgreich abgeschlossen.

(6) Süwag wird auf Wunsch des Auftraggebers eine Übersicht der gewünschten, bereits getätigten Transaktionen gegen ein zusätzliches Entgelt von 100,00 € pro Meldenachweis per E-Mail einmalig zur Verfügung stellen.

(7) Süwag archiviert die an ACER übermittelten Daten des Auftraggebers für einen Zeitraum von 10 Jahren. Süwag stellt dem Auftraggeber innerhalb dieses Zeitraums auf dessen Wunsch hin die archivierten Datensätze per E-Mail zur Verfügung.

(8) Sofern dies für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich ist, räumt Süwag - beschränkt auf die Dauer der Erbringung der betreffenden Dienstleistung - dem Auftraggeber ein zeitlich und örtlich begrenztes, widerrufliches und nicht exklusives Nutzungsrecht an den Schutzrechten und dem Know-how von Süwag ein. Schutzrechte und Know-how von Süwag werden auch bei Beendigung dieser Vereinbarung nicht auf den Auftraggeber übertragen. Ein Anspruch auf Einräumung eines Nutzungsrechts besteht nicht.

(9) Süwag erzeugt zur eindeutigen Kennung der Transaktionen des Auftraggebers einen Unique Transaction Identifier (UTI) je gemeldeter Transaktion.

(10) Die Pflicht des Auftraggebers zur Registrierung gemäß Art. 9 Abs. 1 REMIT bei der Bundesnetzagentur über das von ACER bereitgestellte Registrierungsportal (Centralized European Register for Energy Market Participants - CEREMP) sowie gemäß Art. 9 Abs. 5 REMIT zur unverzüglichen Aktualisierung von Änderungen hinsichtlich der im Registrierungsformblatt angegebenen Informationen bleibt unberührt. Ebenso wird die Pflicht des Auftraggebers gemäß Art. 11 Abs. 2 Unterabsatz 3 REMIT-DVO, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um sich über die Vollständigkeit, Korrektheit und rechtzeitige Einreichung der Daten zu vergewissern, durch diese Vereinbarung nicht berührt.

§ 2 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Vor der ersten Meldung muss der Auftraggeber Süwag seine in Bezug auf die Meldung notwendigen Stammdaten gemäß der jeweils aktuellen Tabelle 1 (bei Standardverträgen) bzw. Tabelle 2 (bei Nicht-Standardverträgen) des Anhangs der REMIT-DVO mitteilen. Auch Änderungen dieser Daten hat der Auftraggeber gegenüber Süwag unverzüglich zu aktualisieren.
- (2) Zur Klärung von Fehlermeldungen benennt der Auftraggeber vor dem 07.04.2016 über die zentrale Mailadresse EVU-Kunden@suewag.de, einen Ansprechpartner, der Süwag zu den üblichen Geschäftszeiten bei der Bearbeitung von Fehlermeldungen unterstützen kann.
- (3) Soweit der Auftraggeber im Zusammenhang mit einer von Süwag nach diesem Vertrag zu erbringenden Dienstleistung ordnungsbehördlich und/oder gerichtlich in Anspruch genommen wird, ist der Auftraggeber verpflichtet, Süwag unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen von Süwag Rechtsmittel gegen ordnungsbehördliche und/oder gerichtliche Verfügungen und/oder Urteile einzulegen und das Verfahren in Abstimmung und auf Weisung von Süwag zu führen. In den Fällen, in denen der Auftraggeber auf Verlangen und Weisung von Süwag handelt, sind die nachweislich entstandenen Kosten für die Durchführung des Rechtsmittels und die Kosten der anwaltlichen Vertretung von Süwag zu tragen. Die Auswahl und Beauftragung der anwaltlichen Bevollmächtigten obliegt Süwag.

§ 3 Vergütung, Abrechnung

- (1) Die beauftragten Dienstleistungen werden wie folgt vergütet:

Für die Dienstleistungen der Süwag zahlt der Auftraggeber ein jährliches Entgelt in Höhe von 0,00 € zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlichen Höhe.

Dieses Entgelt deckt 1 Meldung pro Kalenderjahr ab. Bei Rumpffahren berechnet sich das Volumen zeitanteilig. Sollte sich abzeichnen, dass der Bedarf des Auftraggebers das vorgenannte Meldevolumen pro Kalenderjahr übersteigt, werden die Vertragspartner in Gespräche über eine Entgeltanpassung eintreten.
- (2) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Bei Rumpffahren erfolgt die Abrechnung zeitanteilig. Das vom Auftraggeber zu zahlende Jahresentgelt ist nach entsprechender Rechnungsstellung durch Süwag jeweils zur Mitte des Abrechnungszeitraums zur Zahlung auf das von Süwag genannte Konto fällig.

§ 4 Haftung / Höhere Gewalt

- (1) Die Vertragspartner haften für jede schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch nur bis zur Höhe des bei Vertragsabschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der jeweils andere Vertragspartner vertrauen darf.
- (2) Für die Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Die Haftung für Personenschäden sowie nach dem Produkthaftungsgesetz und anderen zwingenden Vorschriften bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- (4) Süwag ist nicht verantwortlich für den Betrieb des von ACER betriebenen ARIS (ACER REMIT Information System) und trägt daher keine Verantwortung für von ihr nicht zu vertretende Verzögerungen oder sonstige, von ihr nicht zu vertretende Fehler bei der Übertragung der Datenmeldungen, die sich aus dem Betrieb der Datenbank ergeben.
- (5) In Bedrohungssituationen, die den Schutz der bereit gestellten und/oder übermittelten Daten des Auftraggebers betreffen, wird der Sicherheit Priorität eingeräumt. Soweit keine milderen Maßnahmen möglich oder zumutbar sind, behält sich Süwag vor, den Betrieb der Schnittstelle zu dem von ACER betriebenen ARIS einzustellen oder zu beschränken, um sicherheitsrelevante Schutzmaßnahmen durchzuführen. Die vorstehend beschriebenen Maßnahmen werden in zeitlicher Hinsicht auf das notwendige Maß beschränkt.
- (6) Höhere Gewalt befreit den betroffenen Vertragspartner für die Dauer und den Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Leistung oder Abnahme. Höhere Gewalt sind insbesondere Naturkatastrophen oder ähnliche Ereignisse oder Umstände, die von dem betroffenen Vertragspartner nicht mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt abgewendet werden können und die seine Möglichkeit, eine Dienstleistung ganz oder teilweise zu erbringen oder abzunehmen, einschränken oder verhindern. Dazu zählen insbesondere IT-Systemausfälle infolge von Hacker-Angriffen, Ausfall der Stromversorgung, interner Versorgungsnetze und vorhandener Sicherheitseinrichtungen, Ausfall der IT-Systeme infolge von Vandalismus, Anschlägen und Sabotage sowie unberechtigter Zugang zu den aktiven Netzkomponenten.

§ 5 Einsatz von Dritten

- (1) Süwag kann sich bei der Erbringung von Dienstleistungen nach diesem Vertrag der Leistung nachgeordneter Unternehmen oder Dritter bedienen. Der Auftraggeber kann von Süwag Auskunft verlangen, in welchem Umfang Dritte für die Erbringung der Dienstleistungen eingesetzt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind nicht mit der Süwag verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff AktG.
- (2) Die Einschaltung nachgeordneter Unternehmen oder Dritter zur Erbringung der Dienstleistungen hat unter Wahrung der in den nachfolgenden §§ 6 und 7 festgelegten Pflichten zur Geheimhaltung und zum Datenschutz zu erfolgen.

§ 6 Geheimhaltung

- (1) Soweit sich die Vertragspartner im Zusammenhang mit der Erbringung und Abnahme von Dienstleistungen Informationen jeglicher Art übermitteln, insbesondere solche Informationen, die üblicherweise als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis angesehen werden, verpflichtet sich jeder Vertragspartner, diese Informationen streng vertraulich zu behandeln und ohne Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners weder Dritten zugänglich zu machen noch außerhalb der Durchführung dieser Vereinbarung in irgendeiner Weise zu nutzen. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auch für die in dieser Vereinbarung enthaltenen Bedingungen.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, solche Informationen nur denjenigen ihrer Mitarbeiter oder ihrer Konzernunternehmen oder sonstigen Beauftragten zugänglich zu machen, die diese Informationen für die Durchführung dieser Vereinbarung benötigen.
- (3) Süwag stellt im Hinblick auf energieregulierungsrechtliche und kartellrechtliche Anforderungen sicher, dass keine wirtschaftlich sensiblen Informationen nach § 6a Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz ("**EnWG**") und Informationen im Sinne des § 6a Abs. 2 EnWG sowie sonstige wettbewerblich sensible Daten aus dem Transaktionsdatenreporting in wettbewerbliche Bereiche des RWE-Konzerns gelangen. Einsichtnahme in die berichteten Daten erfolgt allein auf Wunsch des Auftraggebers und ausschließlich von Personen, die innerhalb des RWE-Konzerns für diese Bearbeitung verantwortlich und von vertrieblichen oder sonstigen wettbewerblichen Bereichen des RWE-Konzerns organisatorisch und informatorisch getrennt sind.

- (4) Ausgenommen von der wechselseitigen Geheimhaltungsverpflichtung sind solche Informationen, die nachweislich (i) allgemein bekannt sind, (ii) ohne Zutun einer Partei allgemein bekannt werden, (iii) einer Partei aus einer anderen Quelle bekannt werden, die gegenüber der anderen Partei nicht zur Geheimhaltung verpflichtet ist oder (iv) zu deren Offenlegung eine Partei kraft Gesetzes, Gerichtsurteils oder vollziehbarer behördlicher Anordnung verpflichtet ist. In letzterem Fall (iv) wird sie dies der anderen Partei unverzüglich und vor einer Offenlegung mitteilen, damit diese die Möglichkeit erhält, hiergegen eine einstweilige Verfügung zu erwirken.
- (5) Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt unbegrenzt.

§ 7 Datensicherheit / Datenübertragung

- (1) Süwag wird dafür Sorge tragen, dass die Vertraulichkeit der Daten über Verschlüsselungstechnologien bei der Datenübermittlung an ACER entsprechend der von ACER jeweils vorgegebenen Standards gewährleistet ist.
- (2) Süwag ist nicht verantwortlich für den Betrieb der von ACER betriebenen Datenbank ARIS und trägt daher keine Verantwortung für von ihr nicht zu vertretende Verzögerungen oder sonstige, von ihr nicht zu vertretende Fehler bei der Übertragung der Datenmeldungen, die sich aus dem Betrieb der Datenbank ergeben.
- (3) In Bedrohungssituationen, die den Schutz der bereit gestellten und/oder übermittelten Daten des Auftraggebers betreffen, wird der Sicherheit Priorität eingeräumt. Soweit keine milderen Maßnahmen möglich oder zumutbar sind, behält sich Süwag vor, den Betrieb der von Süwag betriebenen Schnittstelle zu der von ACER betriebenen Datenbank ARIS einzustellen oder zu beschränken, um sicherheitsrelevante Schutzmaßnahmen durchzuführen. Die vorstehend beschriebenen Maßnahmen werden in zeitlicher Hinsicht auf das notwendige Maß beschränkt.
- (4) Süwag ist berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Kontaktdaten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in seiner jeweils gültigen Fassung zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen und diese Daten – soweit im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis und dessen Durchführung erforderlich – an mit der Süwag im Sinne der §§ 15 ff AktG unmittelbar oder mittelbar verbundene Unternehmen weiter zu geben. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung im Sinne des § 11 BDSG. Die von Süwag

nach § 11 BDSG ergriffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 9 BDSG kann der Auftraggeber bei Süwag erfragen.

§ 8 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird wirksam mit Unterzeichnung durch die Parteien und läuft auf unbestimmte Zeit. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, erstmalig mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2018.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Jeder Vertragspartner ist im Wege der Einzelrechtsnachfolge berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag jederzeit mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers begründete Bedenken bestehen; außerdem muss bei einer Rechtsnachfolge auf Seiten von Süwag die übernehmende Gesellschaft selbst als vollqualifiziertes RRM registriert sein oder sich zur Leistungserbringung eines vollqualifizierten RRM bedienen.

In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten statt des vorstehenden Absatzes dieser Ziffer die gesetzlichen Bestimmungen.

Die beiden vorstehenden Absätze gelten auch für wiederholte Rechtsnachfolgen.

- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Soweit dieser Vertrag Schriftform vorsieht, genügt zur Formwahrung auch ein Telefax oder ein per signierter E-Mail übersandtes PDF-Dokument.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Frankfurt am Main. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare

Vereinbarung für die Erbringung von Dienstleistungen
REMIT-Reporting (Spiegelmeldungen)
zwischen Stadt Hattersheim am Main und Süwag Vertrieb AG & Co. KG

re Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt. Entsprechendes gilt, falls der Vertrag eine Lücke aufweisen sollte.

Hattersheim am Main, den _____
(Datum)

Frankfurt am Main, den _____
(Datum)

(Hattersheim am Main)

(Süwag Vertrieb AG & Co. KG)